



# 2010 LK ABW Finanzermittlungen

JAHRESBERICHT 2010



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT



# IMPRESSUM

## FINANZERMITTLUNGEN

### JAHRESBERICHT 2010

#### HERAUSGEBER

Landeskriminalamt Baden-Württemberg  
Taubenheimstraße 85  
70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401-0  
Fax 0711 5401-3355  
E-Mail [stuttgart.lka@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.lka@polizei.bwl.de)  
Internet [www.lka-bw.de](http://www.lka-bw.de)

© LKA BW, 2011

*Diese Informationsschrift wird im Auftrag der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.*

*Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.*

*Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.*

*Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.*

*Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.*

*Erlaubt ist jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.*

# FINANZERMITTLUNGEN

	2009	2010	IN %	
<b>VERFAHRENSUNABHÄNGIG</b>				
VERDACHTSANZEIGEN	984	1.184	+ 20,33	↗
DAVON PHISHING	267	275	+ 3,00	↗
<b>VERFAHRENSINTEGRIERT</b>				
ABGESCHÖPFTE SCHULDNER	1.636	1.662	+ 1,59	↗
	IN EURO	IN EURO		
SICHERSTELLUNGSSUMME	39.017.323	49.215.162	+ 26,14	↗

# INHALT

<b>1</b>	<b>ANALYSEDARSTELLUNG</b>	<b>5</b>
	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	5
	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	7
<b>2</b>	<b>HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN/GETROFFENE MASSNAHMEN</b>	<b>10</b>
	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	10
	Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz	10
	Ermittlungsbehörden – Wichtige Gerichtsentscheidungen	10
	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	12
	Durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen/Planungen für 2011	12
	Ermittlungsbehörden	12
	Optimierung im Bereich Ordnungswidrigkeiten	14
	Fortbildung	15
<b>3</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>16</b>
	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	17
	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	21
	Falldarstellungen verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	30
	Falldarstellungen verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	34
	Ansprechpartner	39

## 1 ANALYSEDARSTELLUNG

### VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN

Bei der Zentralstelle für Finanzermittlungen Baden-Württemberg (ZFE Polizei/Zoll) gingen im Jahr 2010 insgesamt 1.184 Geldwäscheverdachtsanzeigen gem. § 11 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GWG) ein (984)<sup>1</sup>. Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg der Verdachtsanzeigen um 20,33 % zu verzeichnen. Bei den privaten Geschäftsbanken erhöhten sich die Fallzahlen auf 340 (251), auch bei den Genossenschaftsbanken wurde ein Zuwachs auf 262 Anzeigen (225) und bei den Sparkassen auf 382 (298) Anzeigen verzeichnet. Dagegen verringerten sich die Fallzahlen bei den Finanzdienstleistern (insbesondere Western Union) deutlich auf 60 (112). Die Zahl der Tatverdächtigen stieg dem Trend der Fallzahlen folgend deutlich auf 1.956 (1.425). Die Anzahl deutscher Tatverdächtiger erhöhte sich auf 1.146 (838), die Zahl ausländischer Tatverdächtiger auf 810 (587).

Die Gründe für die Zunahme der Fallzahlen liegen nicht wie im Vorjahr in der Erhöhung der Fallzahlen im Deliktsbereich „Phishing“<sup>2</sup>. In diesem Bereich stieg die Zahl der Verdachtsanzeigen nur geringfügig auf 275 (267). Circa die Hälfte des Anstiegs der Fallzahlen erklärt sich vielmehr durch zwei Phänomene aus den Bereichen Umsatzsteuerbetrug und Warenbetrug: 2010 wurden von den Banken 68 Geldwäscheverdachtsanzeigen gegen Kunden erstattet, die durch Überweisungseingänge von Goldscheideanstalten und taggleiche Barabhebung der Gelder auffielen. Hintergrund sind mit großer Wahrscheinlichkeit Umsatzsteuerstraftaten. Vorgelagert sind zunächst Käufe von Anlagegold (abhängig von Reinheit und Form), die in Deutschland umsatzsteuerfrei sind. Im Umkehrschluss ist die Lieferung von Gold, das nicht den Anforderungen von Anlagegold entspricht (z. B. durch Einschmelzen oder Vermischen mit Altgold/anderen Metallen), umsatzsteuerpflichtig. Wird dieses Gold von einem Unternehmen an eine Goldscheideanstalt verkauft, erfolgt die Auszahlung dieser Gelder mit Umsatzsteuer. Täter machen sich dies zunutze, indem sie durch Strohleute Unternehmen gründen und diese dann Lieferungen von solch verändertem Gold an Scheideanstalten durchführen lassen. Die Scheideanstalt überweist den Kaufpreis mit Umsatzsteuer auf das Konto des Strohmans, der das Geld meist taggleich in bar verfügt und mit großer Wahrscheinlichkeit an den eigentlichen Organisator übergibt. Der Strohmann erhält vermutlich eine Provision für die eigentliche Lieferung und Rechnungsstellung an die Scheideanstalt. In diesem Zusammenhang existieren mehrere Varianten des Umsatzsteuerbetrugs.

<sup>1</sup> Vorjahreszahlen in Klammern

<sup>2</sup> Der Begriff setzt sich aus den englischen Wörtern „password“ und „fishing“ zu Deutsch, „nach Passwörtern angeln“, zusammen. Die Täter versuchen Informationen wie z. B. Kontodaten, Kreditkartendaten und Daten für das Online-Banking zu erlangen, um diese für eigene Transaktionen zu verwenden.

## ANALYSE DARSTELLUNG

Durch Änderung des Jahressteuergesetzes 2010 wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft für bestimmte Lieferungen von Gold (§ 13b (2) Nr. 9 Umsatzsteuergesetz – UStG) erweitert. Seit dieser Gesetzesänderung sind die Verdachtsfälle in diesem Bereich gravierend zurückgegangen.

In 40 Fällen wurden durch die Banken Personen mittels Geldwäscheverdachtsanzeigen gemeldet, auf deren Konten sehr viele Geldeingänge von Internetkäufern erkennbar waren. Die Konteninhaber wurden in diesen Fällen von Betrügern als Finanzagenten benutzt. Die Betrüger fälschten im Internet ganze Websites von Onlineshops (so genannte „Fakeshops“), auf denen Produkte zu sehr günstigen Preisen angeboten wurden. Die Internetkäufer überwiesen die vermeintliche Kaufsumme auf das Konto eines Finanzagenten, der meist im Impressum der Internetseite auch als Verantwortlicher des angeblichen Onlineshops mit der entsprechenden Kontoverbindung genannt war. Die bestellte Ware wurde nie an den Käufer geliefert. Die auf dem Konto des Finanzagenten eingegangenen Gelder wurden meist zeitnah auf das Konto eines zweiten, in einigen Fällen auch dritten, Finanzagenten transferiert, der sich teilweise auch im Ausland befand. In vielen Fällen endeten die Überweisungsvorgänge bei einem Empfänger in der Türkei.

Die Anwerbung und die Durchführung der Kontotransaktionen weisen eine Besonderheit auf. Die Finanzagenten werden zur Vermietung ihrer Konten (meist 600 Euro im Monat) aufgefordert. Kommt nach der Anwerbung ein solcher „Vermietungsvertrag“ zustande, übergibt der Finanzagent an seinen vermeintlichen Auftraggeber die entsprechenden PIN und TAN zur Durchführung des Onlinebankings. Die Online-Transaktionen der Gelder eines Finanzagenten zum Anderen übernimmt der eigentliche Betrüger selbst. Diese Art des Betruges ermöglicht dem Täter, den angeworbenen Finanzagenten für mehrere Transaktionen einzusetzen. Der Geschädigte erkennt nicht sofort, dass die bezahlte Ware nicht geliefert werden soll, und bis zu den ersten Reklamationen kann der Betrüger noch eine Vielzahl von Zahlungen über das Konto des Finanzagenten abwickeln.

Im Bereich Phishing war ein geringer Anstieg der Verdachtsanzeigen auf 275 (267) Fälle zu konstatieren. Dies entspricht einer Zunahme von 3 %.

Mit der Geldwäscheverdachtsanzeige wurde in der Regel der Finanzagent (potenzieller Geldwäscher) angezeigt, auf dessen Konto die vom Betrüger über das Internet/Homebanking abgephishten Gelder transferiert wurden.

Die nach wie vor hohe Zahl an Geldwäscheverdachtsanzeigen zeigt, dass es den Tätern immer noch gelingt, technische Sicherungen im Onlinebanking zu überwinden und eine genügende Anzahl an Finanzagenten, die für die Abwicklung der betrügerischen Transaktionen notwendig sind, anzuwerben.

Die Gründe für das weiterhin hohe Niveau der Verdachtsanzeigen in diesem Deliktsbereich wurden bereits im Jahresbericht 2009 dargestellt. Der leicht ansteigende Trend bei den Fallzahlen „Phishing“ spiegelt sich auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der 2010 insgesamt 760 Fälle (692) der Geldwäsche erfasst wurden. Dies entspricht einer Zunahme von 9,8 %. Weitere Details zum Bereich „Phishing“ können dem Jahresbericht „IuK-Kriminalität 2010“ entnommen werden.

In 47 (24) Ermittlungsverfahren, in denen aufgrund einer Geldwäscheverdachtsanzeige Ermittlungen durchgeführt wurden, konnten insgesamt 2.348.153 (2.093.536) Euro vorläufig gesichert werden. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Steigerung bei den Ermittlungsverfahren bei einer gleichzeitig nur leichten Erhöhung der Sicherstellungszahlen.

2010 wurden gem. § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs und gleichgestellten Zahlungsmitteln insgesamt 232 (278) Verdachtsfälle durch die ZFE überprüft. In einem Verdachtsfall konnten Hinweise auf Transaktionen von Personen im Ausland festgestellt werden, gegen die zuvor von einem deutschen Kreditinstitut Geldwäscheverdachtsanzeige erstattet wurde. Hintergrund waren umfangreiche Immobilienkäufe in Deutschland. Die Ermittlungen dauern an. Das jährliche Lagebild zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs wird durch das Zollkriminalamt in Köln erstellt.

## **VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN**

2010 war im Langzeitvergleich seit 2002 ein durchschnittliches Jahr. Im Vorjahresvergleich sind jedoch Steigerungen in nahezu allen Bereichen festzustellen:

- Die Anzahl der natürlichen und juristischen Personen, bei denen im Rahmen von Ermittlungsverfahren Vermögen vorläufig gesichert wurde, stieg leicht auf 1.662 (1.636) an. Erstmals seit drei Jahren ist dabei auch die Anzahl der von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fälle um 6,4 % auf 1.008 (947) wieder angestiegen. Die Fallzahlen der von der Schutzpolizei bearbeiteten Abschöpfungsfälle sind gegenüber 2009 um 5,2 % auf 651 (687) gesunken.
- Der im Jahresbericht 2009 dargestellte Rückgang der erfolgreich vollzogenen dinglichen Arreste („Haftbefehl fürs Vermögen“ und Gradmesser für die Intensität und Tiefe der Finanzermittlungen) konnte gestoppt werden. Der neuerliche Anstieg um 10,6 % darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass mit 314 (284) dinglichen Arresten die Werte aus den Jahren 2007 und 2008 (390 bzw. 385) nicht annähernd erreicht wurden.

## ANALYSEDARSTELLUNG

- Die Gesamtsumme des verfahrensintegriert gesicherten Vermögens betrug 49.215.162 Euro (39.017.323 Euro). Dies entspricht einer Steigerung von 26,1 %. Auffällig ist hierbei, dass seit nunmehr sieben Jahren im jährlichen Wechsel Anstiege und Rückgänge zu verzeichnen sind. Dies liegt hauptsächlich an der Abhängigkeit von Fällen mit hohen Sicherungssummen. Nie zuvor war dabei allerdings der Anteil des zugunsten der Staatskasse Gesicherten so gering wie im Jahr 2010. Lediglich 7.022.684 Euro (13.584.662 Euro) gegenüber 42.192.478 Euro für Rückgewinnungshilfe zugunsten Geschädigter (25.432.661 Euro) stehen zu Buche. Vor dem Hintergrund, dass sich insbesondere daraus die potenziellen zukünftigen Haushaltseinnahmen indizieren lassen, ein bedeutsamer Parameter. Ursächlich hierfür dürfte in erster Linie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u. a. zum Gesetz über den Wertpapierhandel (WPHG), zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und zur Korruption) sein. Danach ist der staatliche Verfall ausgeschlossen, wenn aus dem angeklagten Lebenssachverhalt irgendwelche zivilrechtlichen Ansprüche bestehen, unabhängig vom Schutzzweck der Strafvorschrift.
- Mit einer Gesamtsumme von 4.843.224 Euro (1.577.303 Euro) bei insgesamt 47 (24) Maßnahmen konnten die vorläufigen Sicherungen im Ausland gegenüber dem Vorjahr mehr als verdreifacht werden, dennoch blieben die Auslandssicherungen, auch im vierten Jahr nacheinander, deutlich hinter den Ergebnissen aus den Jahren 2002 bis 2006 zurück. Die bereits im Vorjahresbericht festgestellte gesunkene Bereitschaft der Justiz, konsequent Rechtshilfe zu beantragen hält an. Möglicherweise werden sich die Vereinfachungen im EU-Rechtshilfeverkehr (z. B. durch Übersendung von bereits in der jeweiligen Landessprache übersetzter Bescheinigungen) und die seit dem Oktober 2009 gesetzlich in § 56b IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) geregelte Möglichkeit von sogenannten Teilungsvereinbarungen (asset sharing) mit dem ersuchten Staat, in den kommenden Jahren positiv auszuwirken. Mehr als die Hälfte (2.644.858 Euro) der Auslandssicherungen resultieren aus 15 Maßnahmen in der Schweiz. Positiv sind auch die tendenziellen Zuwächse in Frankreich und Spanien zu bewerten. Vereinzelt Zugriffen in Ost- bzw. Südosteuropa steht lediglich eine Maßnahme außerhalb Europas in den USA mit 31.799 Euro gegenüber.



Der Schwerpunkt lag bei der deliktischen Verteilung erneut im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte bzw. bei der Wirtschaftskriminalität. 54,9 % der Gesamtsicherungssumme entfiel allein auf Betrugsdelikte, 12,1 % auf Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Untreue. Erwähnenswert sind auch die seit zwei Jahren festzustellenden Zunahmen im Bereich Arzneimittelgesetz (insbesondere Verkäufe von Anabolika) und Geldwäsche.

Unzureichende Anwendung findet in diesem Zusammenhang die gerichtliche Anordnung der Verlängerung der Sicherungsmaßnahmen. Dies ist jedoch Voraussetzung für den Auffangrechtserwerb gem. § 111i Strafprozessordnung (StPO). So wurde seit 2008 lediglich in sieben Verfahren durch das Gericht in Fällen der Rückgewinnungshilfe die Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen für die Dauer von drei Jahren justiziell angeordnet. Im Jahr 2010 geschah dies nach hiesigen Erkenntnissen lediglich einmal.

Wertmäßig die höchsten Zugriffe bei den Sicherstellungsmaßnahmen gab es, wie in den Vorjahren, in Forderungen (20,7 Mio. Euro) gefolgt von wieder deutlich angestiegenen Grundstückssicherungen (15 Mio. Euro) und beweglichen Gegenständen (13,3 Mio. Euro), dabei vorrangig Fahrzeuge (5,2 Mio. Euro) und Bargeld (3,7 Mio. Euro).

Eine dienststellenbezogene Betrachtung ergibt für das Jahr 2010 in allen relevanten Auswertungsbereichen (abgeschöpfte Schuldner, dingliche Arreste und Sicherungssumme) auf Ebene der Regierungspräsidien ein sehr uneinheitliches Bild; in allen Bereichen liegt jeweils ein anderes Regierungspräsidium an der Spitze. Neben dem Polizeipräsidium (PP) Stuttgart, dem PP Karlsruhe und der Polizeidirektion (PD) Offenburg weist auch die PD Esslingen in allen Bereichen hohe Werte auf. Den einzigen Fall mit Sicherungsmaßnahmen im zweistelligen Millionenbereich hatte die PD Böblingen zu verzeichnen.

Abermals deutlich angestiegen sind die Fallzahlen zum Verfall nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Nachdem bereits in 2009 fast eine Verdopplung der Verfallsentscheidungen gegenüber dem Jahr 2008 zu verzeichnen war, haben sich die Fallzahlen mit einem Anstieg von 188 auf 586 Fällen gegenüber dem Vorjahr sogar verdreifacht. Dies ist insbesondere auf die nahezu flächendeckende Anwendung der Verfallsvorschrift (§ 29a OWiG – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) im Verkehrsbereich zurückzuführen. Auch wenn die von Bußgeldbehörden und Gerichten insgesamt angeordneten Beträge von 2.386.753 Euro (3.751.576 Euro) der Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2010 nicht entspricht und sogar rückläufig war, ist doch festzustellen, dass die kontinuierlichen Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen der letzten Jahre deutliche Wirkung zeigen. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass zwischenzeitlich 26 Polizeidirektionen und -präsidien des Landes entsprechende Fälle zu verzeichnen haben, während es im Jahr 2007 lediglich elf waren.

# MASSNAHMEN

## 2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN/GETROFFENE MASSNAHMEN

### VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN

Im Jahr 2010 waren Mitarbeiter der ZFE in folgenden Veranstaltungen als Referenten bzw. Organisatoren eingebunden:

- eine Fortbildungsveranstaltung bei Kreditinstituten und Bankenverbänden,
- eine Fortbildungsveranstaltung beim Versicherungsverband der Lebensversicherer,
- eine Informationsveranstaltung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) für Geldwäschebeauftragte,
- zwei Vorträge bei der Akademie der Polizei im Rahmen von Lehrgängen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OK) und der Wirtschaftskriminalität sowie
- eine Dienstbesprechung Geldwäsche an der Akademie der Polizei mit internationaler Beteiligung (02./03.11.2011 in Freiburg).

### VERPFLICHTETE NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Am 02.12.2010 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie. In diesem Zusammenhang wurden auch Regelungen im Kreditwesengesetz (KWG; für Kreditinstitute), im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; für Versicherungen) und im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG; für Zahlungsinstitute) geändert. Diese Änderungen, die insbesondere auf strengere Sorgfaltspflichten abzielen, sollten auch den Beanstandungen des Berichts der FATF<sup>3</sup> Rechnung tragen.

Mit dem Tag, an dem der neue § 25c KWG (Regelungen zu den internen Sicherungsmaßnahmen der Verpflichteten) in Kraft tritt, wird § 9 (2) Nr. 1 GWG, der bislang interne Sicherungsmaßnahmen für Verpflichtete definierte, außer Kraft gesetzt. Die genauen Umsetzungsmodalitäten, insbesondere der Umsetzungszeitraum, ist aktuell nicht bekannt.

### ERMITTLUNGSBEHÖRDEN – WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Im Vorjahresbericht wurde über die Entscheidung des Landgerichts Stuttgart (5 KLS 201 Js 68101/06) berichtet, bei der im Oktober 2009, nach mehr als zwei Jahren Hauptverhandlung, vier Angeklagte unter anderem wegen Geldwäsche zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden. Darüber hinaus wurden vorläufig gesicherte Vermögenswerte in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro eingezogen. Zwei der Verurteilten legten beim Bundesgerichtshof (BGH) Revision ein. Im Januar 2011 wurde die Revision abgewiesen, das Urteil des Landgerichts Stuttgart ist damit rechtskräftig. Dadurch ist nunmehr die Verwertung der umfangreich gesicherten Vermögenswerte (u. a. mehrere Immobilien) der Angeklagten möglich. Eine schriftliche Entscheidung lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

<sup>3</sup> *Financial Action Task Force = Arbeitsgruppe zum Kampf gegen die Geldwäsche*

Mit Urteil vom 12.01.2010 wurde ein niederländischer Staatsangehöriger vom Amtsgericht Müllheim wegen Geldwäsche zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten auf Bewährung verurteilt. Darüber hinaus wurden 529.750 Euro Bargeld gem. § 261 (7) Strafgesetzbuch (StGB) eingezogen, die von der Bundespolizei im Jahr 2009 bei einer Kontrolle auf der BAB 5 im Fahrzeug versteckt aufgefunden wurden. Das Landgericht Freiburg verurteilte den Beschuldigten auf Berufung der Staatsanwaltschaft zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung. Die Entscheidung zur Einziehung blieb bestehen.

Im Verlauf des Verfahrens hatte der Angeklagte seine spontanen Aussagen, dass die aufgefundenen Gelder aus Drogen- und Prostitutionsgeschäften stammen würden und er diese für eine Belohnung von einem Prozent der Gesamtsumme von Spanien nach Budapest verbringen sollte, widerrufen. Beweise und Indizien untermauerten objektiv die ursprünglichen Angaben des Beschuldigten, insbesondere zu seinen Reisebewegungen und Kontakten zu den Auftraggebern.

Das Gericht sah es als nicht erforderlich an, dass eine bestimmte Vortat festzustellen ist. Es genüge vielmehr der hier gelungene Nachweis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Katalogtat begangen wurde. Unbeachtlich ist auch, ob sich die an der Vortat Beteiligten ermitteln lassen. Dass es sich bei den sichergestellten Geldbeträgen um Euro-Banknoten handelte, die Gelder jedoch ursprünglich auch aus Drogen- und Prostitutionsgeschäften aus Südamerika stammten, ist unerheblich. Der Geldwäschetatbestand verlangt insoweit lediglich, dass die Tatgegenstände aus der Vortat herrühren. Eine zwischengeschobene „Wäsche“ des Geldes durch einen Währungswechsel berührt die Tattauglichkeit der Banknoten somit nicht. Der Angeklagte hat Revision gegen das Urteil eingelegt.

# MASSNAHMEN

## VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN

### DURCHGEFÜHRTE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN/PLANUNGEN FÜR 2011

- Dreitägiges Seminar „Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul B (KW400100B)“; Erfahrungsaustausch der Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung aller Dienststellen (18.-20.04.2011 in Wertheim)
- Einwöchiges Seminar „Finanzermittlungen Modul A (KW400500A)“ (18.-22.07.2011 in Wertheim)
- Siebenwöchiges Seminar „Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul A (KW 400100A)“ an der Akademie der Polizei. Hier erfolgt die Grundausbildung in der Vermögensabschöpfung für die Kollegen aus Baden-Württemberg und vielen anderen Bundesländern und Institutionen (12.09.-28.10.2011 in Wertheim)
- Dreitägige „gemeinsame Rechtspflegertagung des Justizministeriums und des Landeskriminalamtes BW“ für die Ansprechpartner Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften (26.-28.09.2011 an der HfPol in Villingen-Schwenningen)
- Neu: „Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul C (KW 400100C)“ – Auffrischungsseminar; (14.-18.11.2011 in Wertheim)
- Zweitägige „gemeinsame Einführungstagung des Justizministeriums und des Landeskriminalamtes BW zu Fragen der Finanzermittlungen, des Verfalls und der Einziehung“ (28./29.11.2011 in Wertheim)
- Zweitägige „gemeinsame Dienstbesprechung des Justizministeriums BW und des LKA BW zu Fragen der Vermögensabschöpfung“ (DB LKA EE004) für Staatsanwälte, Richter und Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung (30.11.-01.12.2011 in Wertheim)
- Zahlreiche Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen bei Fachtagungen und Spezialseminaren (z. B. in OK-Lehrgängen, Lehrgängen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, bei den Fahndungsdiensten der Autobahnpolizeien, in Seminaren zum Ordnungswidrigkeitenrecht an der Akademie der Polizei für Polizeibeamte und Bußgeldstellensachbearbeiter, bei der Einführungsfortbildung Verkehrspolizei, bei Fortbildungen Gewerbe/Umwelt, u. a.)

## ERMITTLUNGSBEHÖRDEN

Die im Vorjahresbericht beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen zur Begegnung der zunehmenden Professionalität der Straftäter (insbesondere Vermögensverschiebungen auf Dritte und in das Ausland) gelten uneingeschränkt fort. In diesem Zusammenhang wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Leitertagung Vermögensabschöpfung vorgegeben, den Fokus für das Jahr 2011 auf Fälle mit Auslandsbezug zu richten, diesbezügliche Finanzermittlungsaktivitäten zu forcieren/anzuregen und die jeweiligen Erfahrungen/Ergebnisse zu dokumentieren. Die Erhebung ist bundesweit abgestimmt, das zwischenzeitlich den örtlichen Dienststellen übersandte Erhebungsraster soll sich auf alle in 2011 bearbeiteten Fälle beziehen und über die Landeskriminalämter zum Ende des Jahres 2012 beim BKA in ein bundesweites Lagebild münden.

Vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen ist vor allem die Optimierung der Zusammenarbeit mit der Justiz von großer Bedeutung. Vermehrte Anregungen zur Anwendung des § 111i StPO bei Fällen der Rückgewinnungshilfe, Überarbeitung des Abschöpferarchivs (u. a. mit der Überlegung, einen Redaktionsteil Justiz zu integrieren), Schaffung von Leitlinien/Regelungen zur konkreten Zusammenarbeit der polizeilichen Finanzermittler mit der Justiz (in Auseinandersetzung mit den dazu bestehenden Modellen anderer Bundesländer) und die Analyse/Überprüfung und gegebenenfalls Neuausrichtung der örtlichen und übergeordneten Strukturen, stehen hier stichwortartig auf der Liste wichtiger und – auch im Rahmen der Gremienarbeit – anzugehender Themen.

Orientiert an der Strategie „Folge dem Weg des Geldes“ gilt es vorhandene Informationen zur Vermögensaufspürung/Verschiebung einzufordern und effizient zu nutzen, (z. B. durch die regelmäßige Erhebung, evtl. Konvertierung und Auswertung elektronischer Kontodaten, wozu das LKA BW ausdrücklich seine Unterstützung anbietet), „neue“ Informations-/Erkenntnisquellen zu erschließen (z. B. soziale Netzwerke, weltweite Datenbanken) und das jeweils vorhandene Know-how allen zur Verfügung zu stellen (Wissenstransfer).

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (1 StR 293/10 v. 13.07.2010) und bereits zuvor ergangener OLG-Rechtssprechung erweitert sich der Anwendungsbereich der Vermögensabschöpfung bei Personen und Firmen in Fällen so genannter „Ersparten Aufwendungen“, z. B. nicht entrichtete Steuern bzw. nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge. Im konkreten Fall wurden hinterzogene Steuergelder in Höhe von ca. 950.000 Euro auf eine tatunbeteiligte dritte Person verschoben. Der BGH führt hierzu aus, dass ein Verschiebungsfall im Sinne des § 73 Abs. 3 StGB auch dann vorliege, wenn die Übertragung unentgeltlich oder aufgrund eines bemakelten Rechtsgeschäfts erfolge. Die Übertragung an den Dritten habe stattgefunden, um es dem Zugriff der Steuerbehörde zu entziehen. Gegen den Dritten kommt der Verfall nach § 73 Abs. 1, Satz 1 i. V. m. § 73a StGB in Betracht, da das Finanzamt gegen den Dritten keinen Steueranspruch nach § 71 Abgabenordnung (AO) habe und somit Ansprüche Tatverletzter nicht bestehen.

# MASSNAHMEN

## **OPTIMIERUNG IM BEREICH ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Die Maßnahmen zur Intensivierung, wie Fortbildungsmaßnahmen und Unterstützungsangebote, zeigen Wirkung und sind weiterhin fortzuführen. Unterstützende Empfehlungen des Deutschen Verkehrsgerichtstages und eine verstärkt wahrzunehmende Medienpräsenz unterstreichen die zunehmende Bedeutung der Verfallsvorschrift im Ordnungswidrigkeitenrecht. Zur Forcierung beitragen soll auch die ab 2011 gegenüber dem Innenministerium bestehende Pflicht, sämtliche Verfallbescheide im Zusammenhang mit dem gewerblichen Personen- und Güterverkehr ab einem Betrag von 250 Euro mitzuteilen. Gleichwohl gilt es sich eng an den gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben auszurichten. Hierbei unterstützt das LKA BW die Polizei- und Bußgeldbehörden nicht nur mit Rat und Tat, es unterhält auch eine Urteils- und Entscheidungssammlung und bietet zusammen mit der Akademie der Polizei, erstmalig in 2011 und aufbauend auf die Module A und B, ein zweitägiges Fortbildungsmodul C für erfahrene Rechtsanwender und Fortgeschrittene an. Ziel ist es, das vorhandene Netzwerk von Experten in allen relevanten Bereichen (z. B. Verkehrsbereich, Gewerbe- und Spielverordnung, Schwarzarbeit) auszubauen.

## **FORTBILDUNG**

Die Bemühungen, die Thematik „Grundzüge Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung“ in den Lehrplan für die Grundausbildung der Polizeibeamten bei der Bereitschaftspolizei zu integrieren, sind bislang nicht entscheidend vorangekommen, werden aber weiterhin verfolgt.

Das an der Akademie der Polizei 2010 durchgeführte einwöchige Seminar „Finanzermittlungen Modul A“ wird trotz geringer Beteiligung nochmals angeboten und unterbreitet den Ermittlungsdienststellen der Kriminal- und Schutzpolizei ein interessantes „Einstiegsangebot“ im Bereich der Finanzermittlungen. Die Fortbildung richtet sich an alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die (auch) tatbestandsbezogen mit Finanzermittlungen in Berührung kommen können und vermittelt unter anderem Grundlagen der verfahrensintegrierten und der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen sowie die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung und die die Auswertung von Bankkonten. Weitere Ausführungen sind im Vorjahresbericht dargestellt und können im K-Portal nachgelesen werden. Neben dem erstmals lediglich siebenwöchigen Grundlehrgang Vermögensabschöpfung wird es im Jahre 2011 nach einer längeren Pause wieder ein mehrtägiges Auffrischungsseminar für erfahrene Finanzermittler geben.

International unterstützt das LKA BW das Bundeskriminalamt als Co-Partner bis Ende 2012 über mehrere Wochen hinweg unter anderem beim strukturellen Aufbau der Finanzermittlungen in Montenegro.

# ANLAGEN

## 3 ANLAGEN

Im Bereich der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen bilden die an das LKA BW (ZFE Polizei/Zoll) übersandten Geldwäscheverdachtsanzeigen der Verpflichteten gemäß Geldwäschegesetz die Grundlage für das Lagebild 2010. Aus Sicht der Ermittlungsbehörden haben sich Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz als Verdachtsgewinnungsinstrument zur Bekämpfung der schweren Kriminalität, aber auch im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, bewährt. Sämtliche Verdachtsanzeigen werden bei der Abteilung Staatschutz des LKA BW auf Terrorismus-Relevanz geprüft.

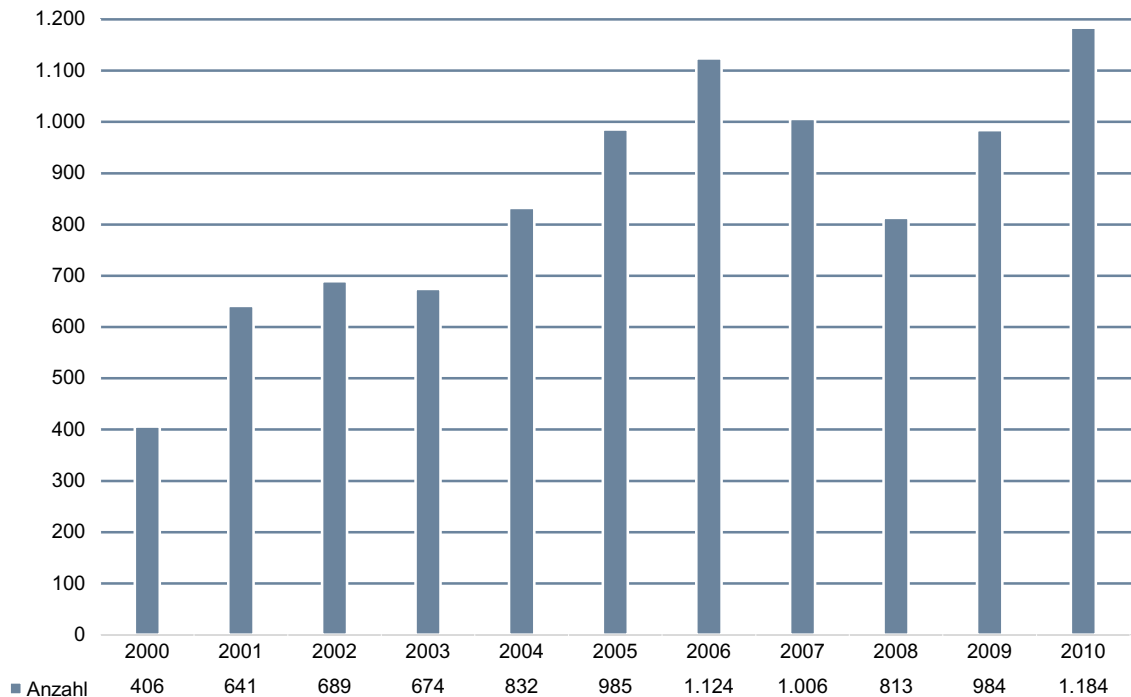
Im Bereich der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen erstellt das LKA BW für die Polizei und die Justiz seit dem Jahr 2001 eine gemeinsame Statistik „Vermögensabschöpfung“. Dadurch lassen sich alle vermögensabschöpfenden Maßnahmen verfolgen, von der vorläufigen Sicherung bis hin zur späteren Verwertung von Vermögensgegenständen nach Rechtskraft des Urteils. Erfasst werden ausschließlich Fälle, in denen es tatsächlich zu vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gegen Tatverdächtige oder Dritte gekommen ist.



## 3 ANLAGEN

## VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN

## AUFKOMMEN GELDWÄSCHEVERDACHTSANZEIGE

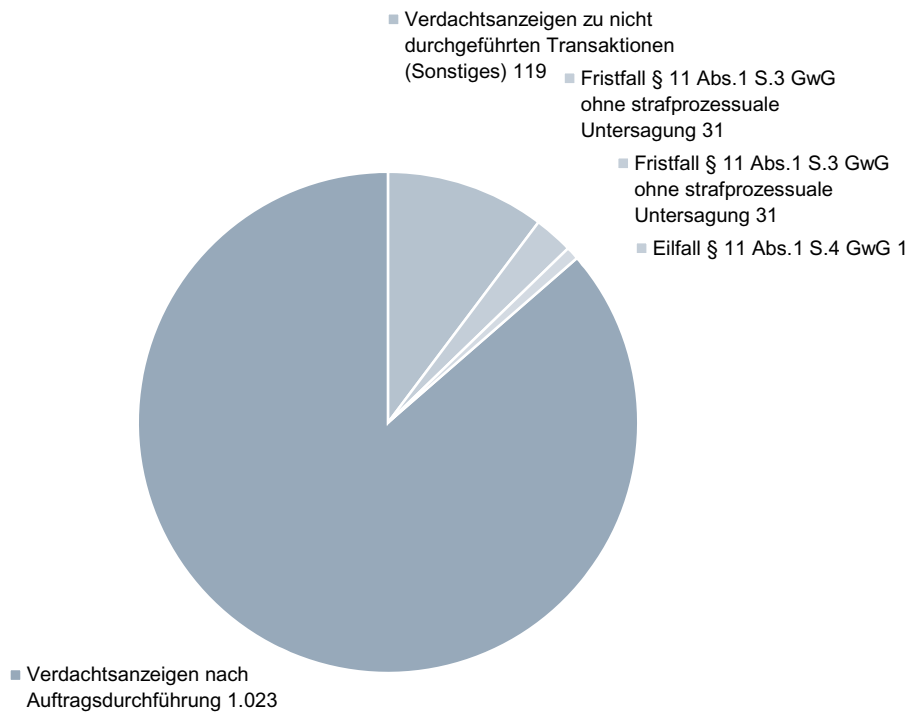


## MELDENDE INSTITUTE

Meldende	Anzahl
Sparkassen, Girozentrale	382
Private Geschäftsbank	340
Genossenschaftsbanken, genossenschaftliche Zentralstelle	262
Deutsche Postbank AG	93
Schwerpunkt Finanztransfergeschäft, z.B. Western Union	60
Finanzbehörden gem. § 31b AO	16
Finanzdienstleistungsinstitut	11
Spielbank	5
Versicherungsunternehmen	4
Anbieter Lebensversicherungsverträge	4
Andere Hinweise auf Geldwäsche	3
Behörde im Sinne §§ 14, 16 GwG	1
Inländische Strafverfolgungsbehörde	1
Rechtsanwaltskammer	1
Sonstiges Kreditinstitut	1

# ANLAGEN

## FALLGRUPPEN



## VERMÖGENSTRANSFERS INS AUSLAND (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

Zielland	Anzahl
Türkei	16
Vereinigtes Königreich	15
Kasachstan	12
Italien	11
Spanien	10
Vereinigte Staaten	8
Schweiz	7
Nigeria	6
Österreich	6
Rumänien	6
Bulgarien	6
Frankreich	6
China	5
Kroatien	5
Zypern	5
Vereinigte Arabische Emirate	4
Ghana	4
Kolumbien	3
Finnland	3
Litauen	3
Vietnam	3
Russische Föderation	3

## VERMÖGENSTRANSFERS AUS DEM AUSLAND (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

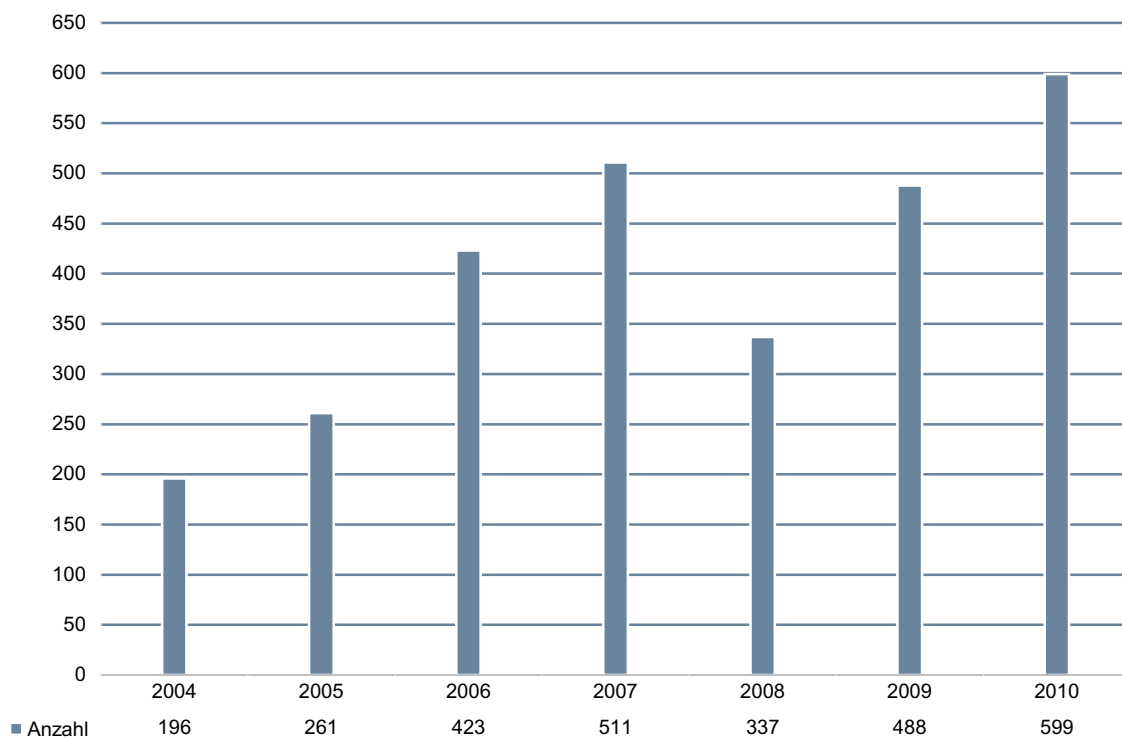
Herkunftsland	Anzahl
Russische Föderation	17
Schweiz	17
Frankreich	11
Iran	10
Zypern	10
Vereinigtes Königreich	9
China	9
Kasachstan	7
Italien	7
Türkei	7
Niederlande	5
Österreich	5
Irak	5
Libanon	5
Belgien	5
Bulgarien	5
Britische Jungferninseln	4
Griechenland	4
Spanien	4

## NICHTDEUTSCHE TATVERDÄCHTIGE (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

Nation	Anzahl
Türkei	150
Italien	70
Russische Föderation	40
Bulgarien	29
Rumänien	28
Serbien	28
Griechenland	25
Schweiz	21
Polen	17
Frankreich	14
Iran	13
Österreich	12

# ANLAGEN

## ABGABE AN FACHDIENSTSTELLE

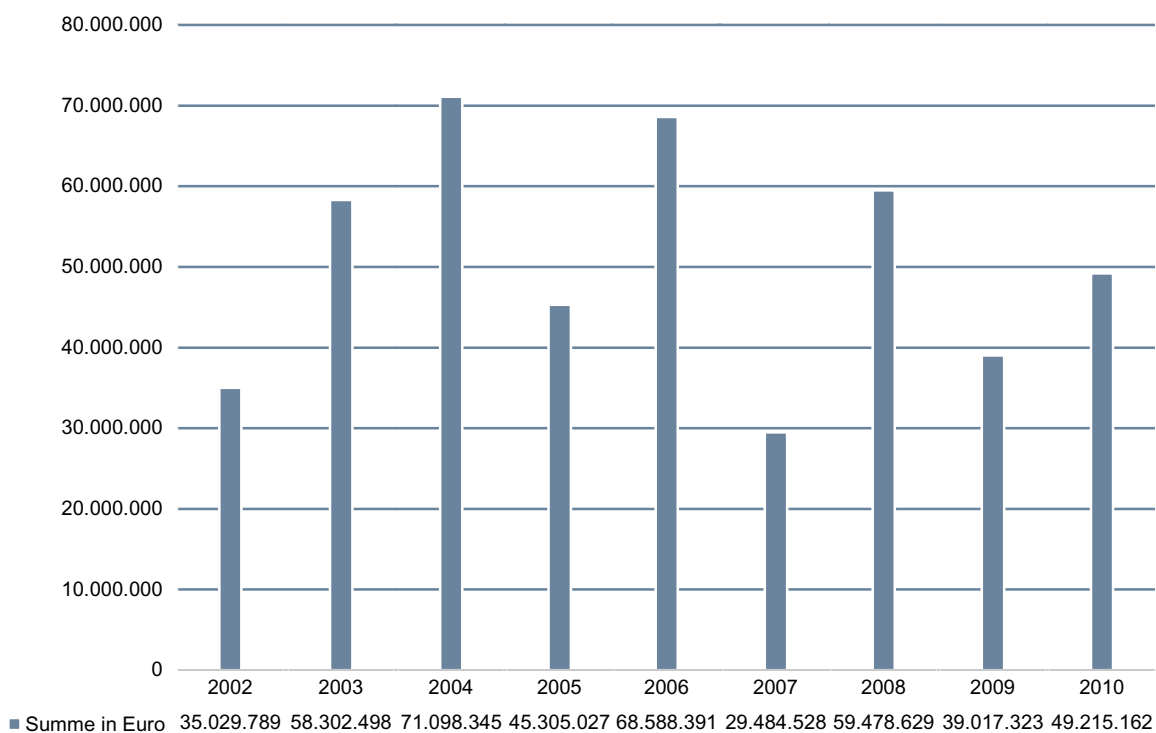


## DELIKTISCHE ZUORDNUNG (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

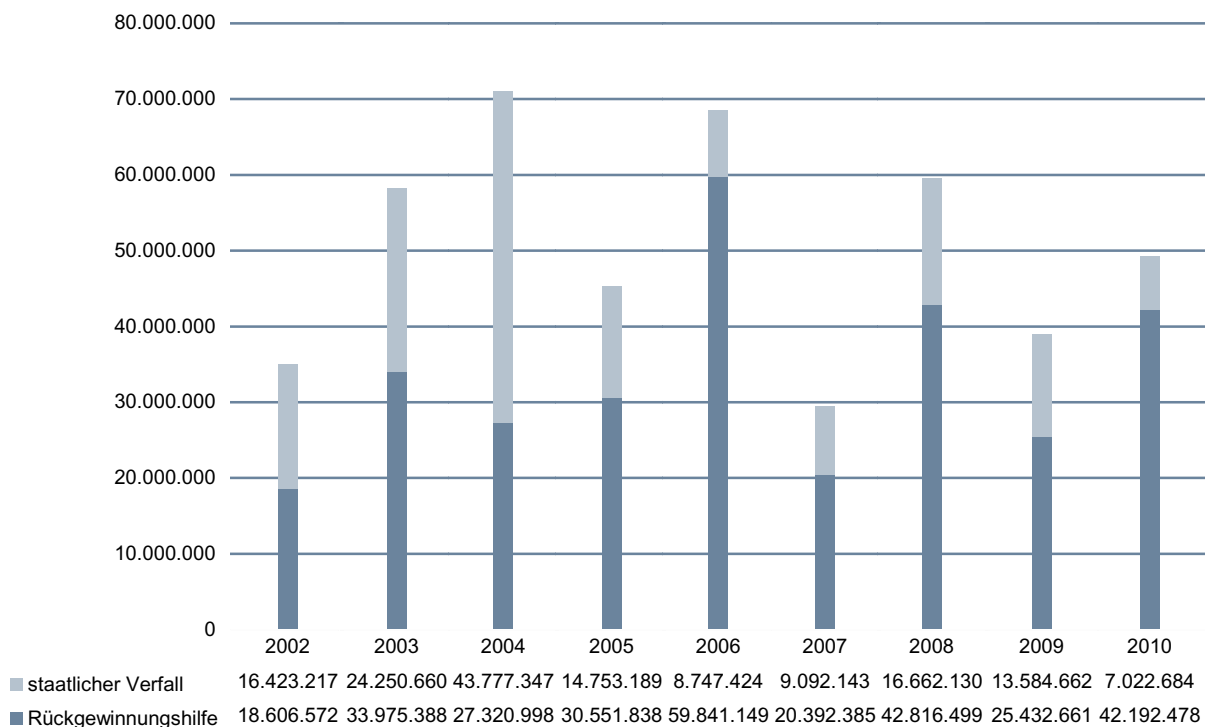
Delikt	Anzahl
Geldwäsche	336
Betrug	223
Steuerdelikt	97
Betäubungsmittel	13
Insolvenzdelikt	10
Zolldelikt	10
Urkundenfälschung	9
Untreue	8
Staatsschutzdelikt	6
Hehlerei	5
Unerlaubtes Glücksspiel	3
Diebstahl	3
Schleusungsdelikt	3
Förderung der Prostitution	3
Sonstige	9

## VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN

### MEHRJAHRESVERGLEICH DER SUMMEN DER SICHERGESTELLTEN VERMÖGENSWERTE

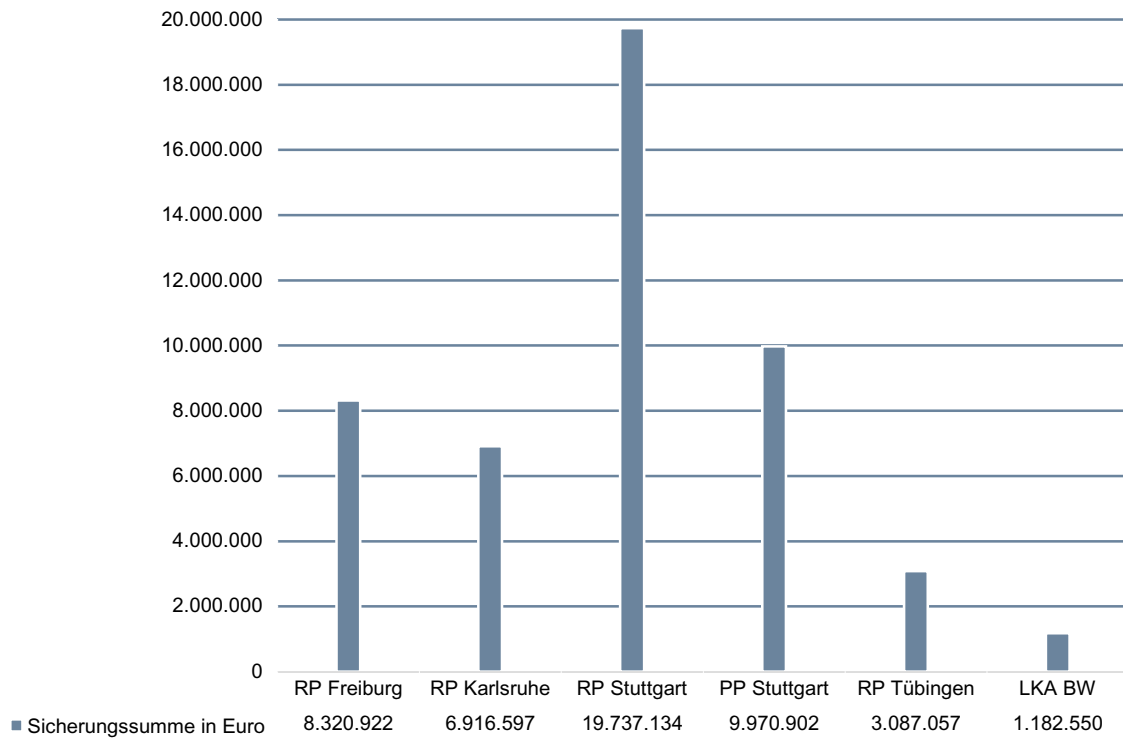


### VERGLEICH DER SICHERUNGEN NACH RÜCKGEWINNUNGSHILFE UND VERFALL

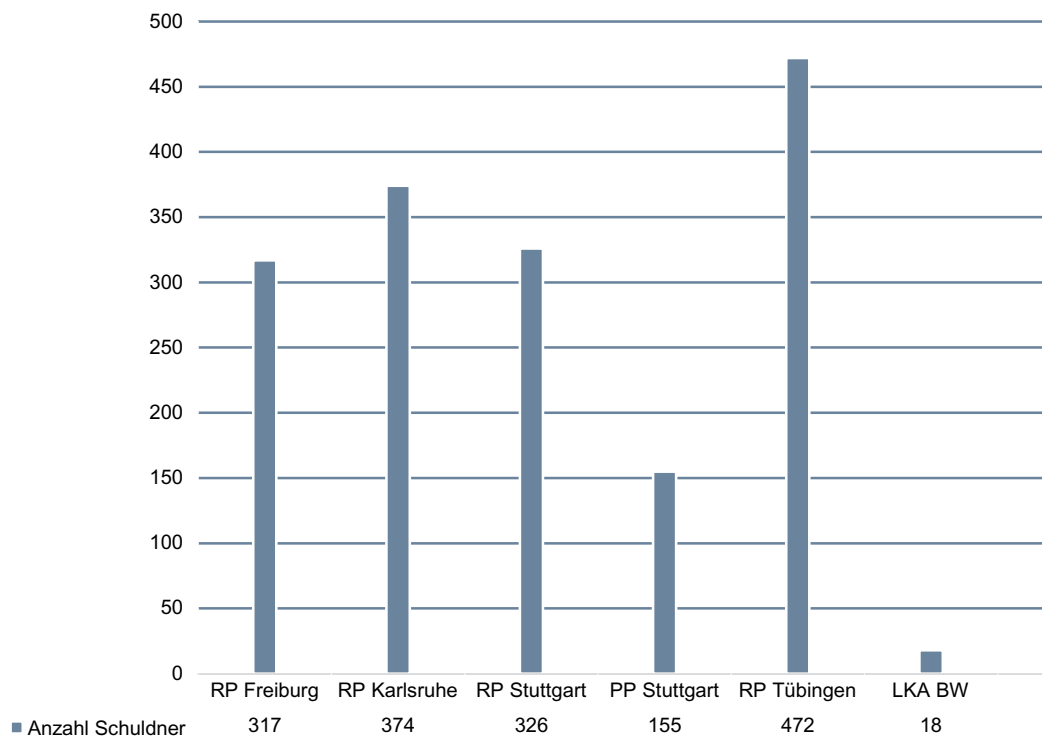


# ANLAGEN

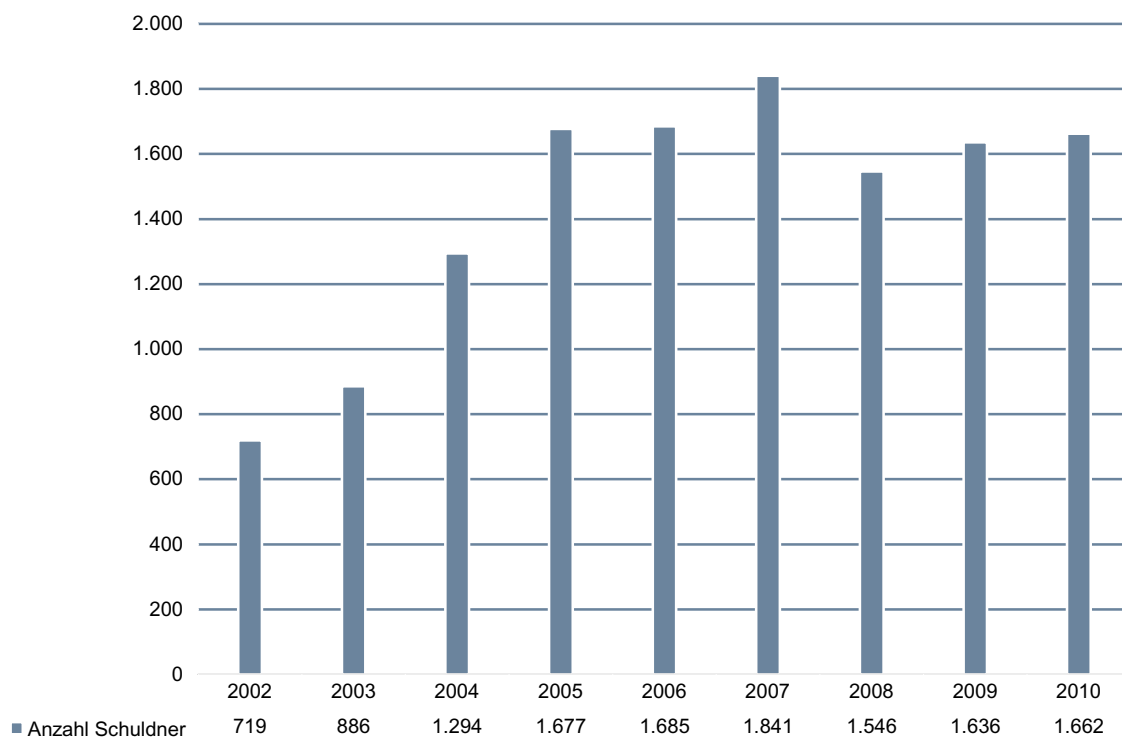
## SICHERUNGSSUMME NACH DIENSTSTELLEN



## ANZAHL DER ABGESCHÖPFTEN SCHULDNER NACH DIENSTSTELLEN

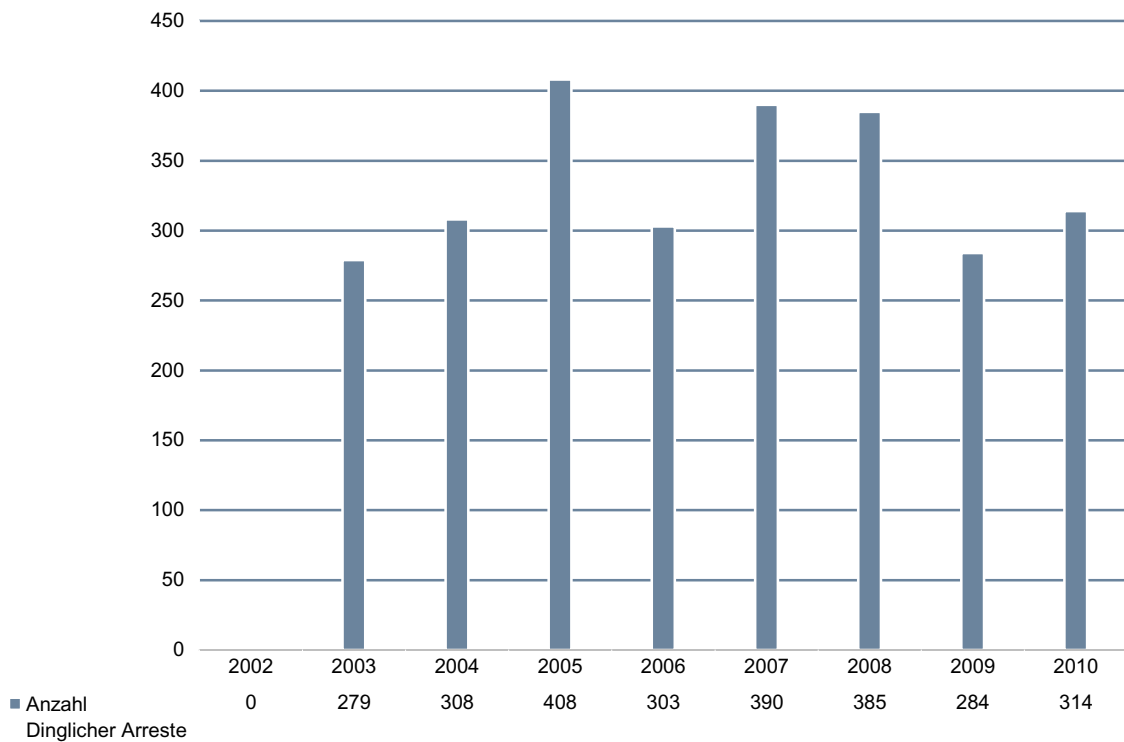


## ANZAHL DER SCHULDNER IM MEHRJAHRESVERGLEICH

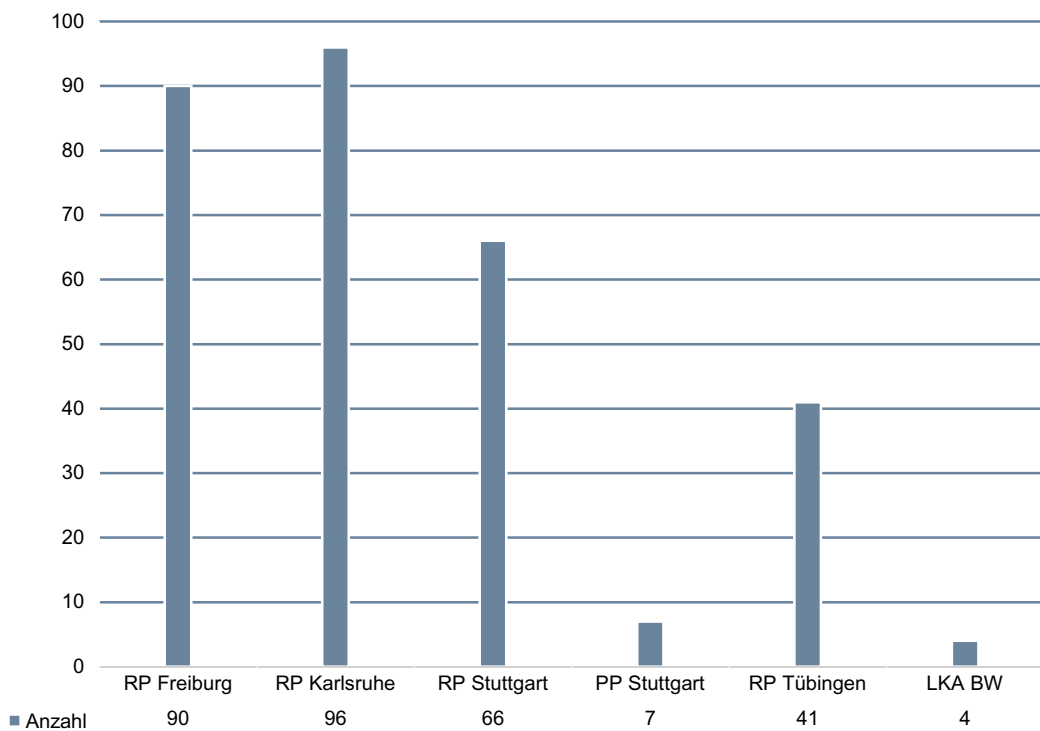


# ANLAGEN

**MEHRJAHRESVERGLEICH DER ANZAHL DER DINGLICHEN ARRESTE**  
(ANMERKUNG: 2002 NOCH NICHT STATISTISCH ERFASST)



**ANZAHL DER DINGLICHEN ARRESTE NACH DIENSTSTELLEN**





## DELIKTE

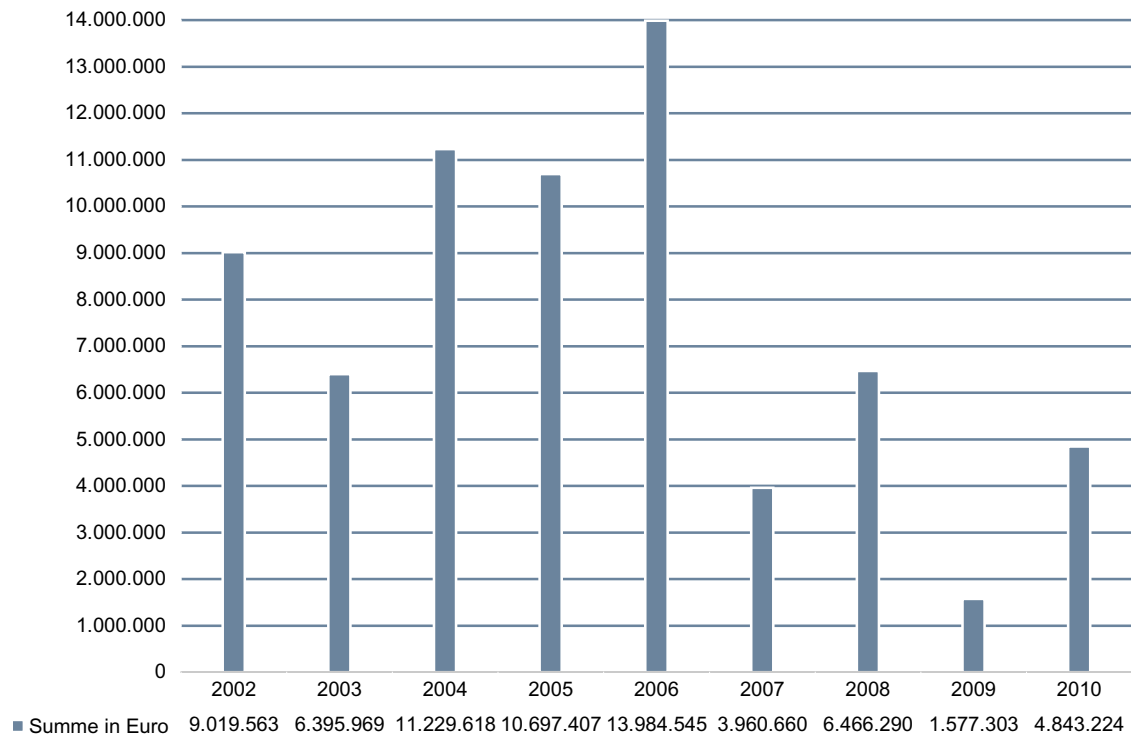
	Schuldner	Sicherungen
ArzneimittelG	23	521.999
Betrug	211	26.998.068
BtMG	573	3.014.193
Diebstahl	481	4.247.060
Erpressung	7	163.800
Geldfälschung	7	46.542
Geldwäsche	78	1.546.579
Hehlerei	46	644.091
Insolvenzdelikt	4	767.116
Korruption	7	2.147.470
Lebensmittelgesetz	1	110.000
Menschenhandel	1	860.000
OWiG	6	98.426
Polizeirecht	33	41.335
Raub	46	514.413
Steuerdelikt	3	66.425
Unerlaubtes Glücksspiel	4	26.603
Unlauterer Wettbewerb	2	79.183
Unterschlagung	37	934.728
Untreue	20	5.979.242
UrheberRG	6	41.127
Urkundendelikt	5	159.430
WaffenG	3	33.798
Sonstige	58	173.804

# ANLAGEN

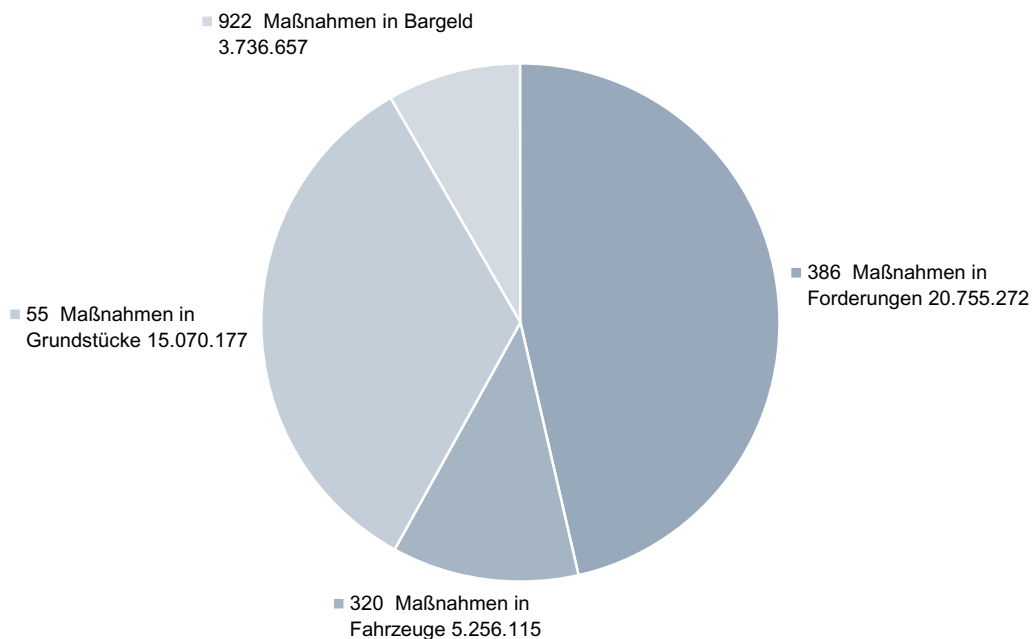
## SICHERSTELLUNGEN IM AUSLAND

Land	Schuldner	Einzel- maßnahmen	Sicherungs- summe in Euro
Belgien	1	1	8.175
Frankreich	3	5	1.519.809
Großbritannien	1	4	25.826
Irland	1	1	330
Italien	2	5	85.185
Kroatien	1	1	50.000
Niederlande	1	2	21.290
Österreich	3	3	302.357
Rumänien	1	1	5.000
Schweiz	8	15	2.644.858
Slowakei	1	1	11.411
Spanien	4	6	132.722
Tschechien	1	1	4.462
USA	1	1	31.799

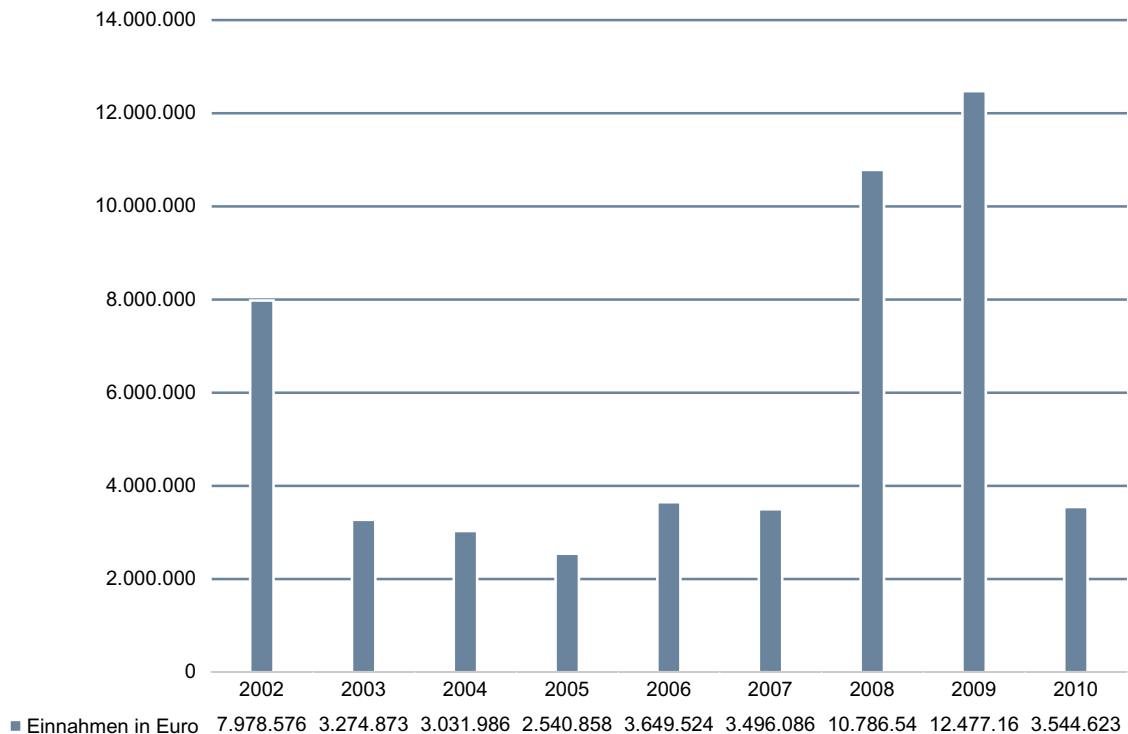
## MEHRJAHRESVERGLEICH DER SICHERSTELLUNGEN IM AUSLAND



**SICHERUNGEN IN VERMÖGENSWERTE (IN EURO)**



**EINNAHMEN AUF DEM HAUSHALTSTITEL FÜR VERMÖGENSABSCHÖPFUNG IM MEHRJAHRESVERGLEICH**

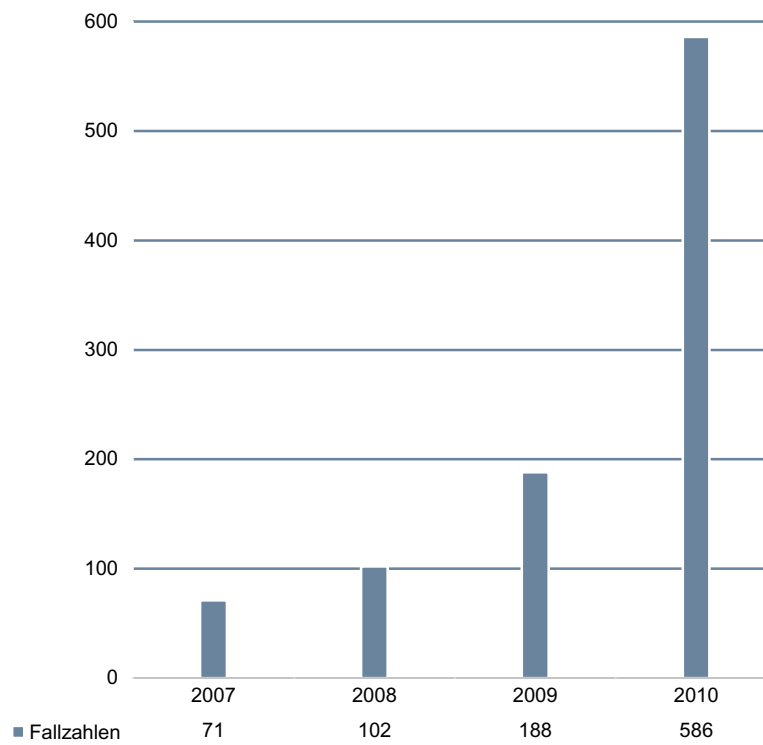


# ANLAGEN

## VERFALLSSUMMEN UND FALLZAHLEN IM ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT NACH DIENSTSTELLEN

Dienststelle	Fallzahlen	Verfallssumme in Euro
PD Aalen	30	180.550
PD Böblingen	10	160.503
PD Esslingen	3	319.016
PD Freudenstadt	1	1.182
PD Friedrichshafen	7	29.890
PD Freiburg	51	37.629
PD Göppingen	13	10.391
PD Heidelberg	141	459.331
PD Heilbronn	4	2.095
PD Konstanz	1	935
PD Ludwigsburg	30	164.845
PD Lörrach	2	2.010
PD Mosbach	2	20.000
PD Offenburg	4	14.550
PD Pforzheim	4	2.485
PD Ravensburg	4	24.219
PD Reutlingen	2	10.600
PD Rottweil	38	74.397
PD Rastatt/Baden-Baden	2	2.098
PD Schwäbisch-Hall	63	90.448
PD Tübingen	1	110.000
PD Ulm	2	14.753
PD Waiblingen	4	45.179
PP Karlsruhe	42	372.303
PP Mannheim	112	92.537
PP Stuttgart	13	342.455

## MEHRJAHRESVERGLEICH DER FALLZAHLEN IM ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT



### **Fortschreibung Geldwäsche mit Betrugsgeldern**

Bereits 2009 erstattete ein Kreditinstitut Geldwäscheverdachtsanzeige gegen einen 44-jährigen italienischen sowie eine 32-jährige deutsche Staatsangehörige. Der italienische Staatsangehörige schädigte seinen Arbeitgeber, eine britische Firma, durch die Erstellung gefälschter Rechnungen von Lieferanten. Der Arbeitgeber überwies dadurch überhöhte Beträge an die Lieferanten.

Initiiert durch den Italiener flossen die zuviel bezahlten Beträge dann von den Lieferanten über italienische Konten zurück auf eigene deutsche Konten. Der britische Arbeitgeber beauftragte eine deutsche Anwaltskanzlei mit der Eintreibung von Geldern des Italieners in Deutschland. Aufgrund eines zivilrechtlichen Sicherungstitels wurde bei einem örtlichen Kreditinstitut ein Konto des Italieners gepfändet. Das Kreditinstitut konnte daraufhin Geldübertragungen vom Konto des Italieners auf Konten der deutschen Staatsangehörigen erkennen und erstattete Geldwäscheverdachtsanzeige.

In den folgenden Ermittlungen konnten dem mit der Sicherung der Betrugsgelder beauftragten Rechtsanwaltsbüro über die Staatsanwaltschaft noch zeitnah Hinweise auf weitere ermittelte Vermögenswerte des Italieners mitgeteilt werden, die dann ebenfalls zivilrechtlich gesichert wurden. Weiterhin wurde festgestellt, dass die deutsche Staatsangehörige eine Übertragung von mindestens 140.000 Euro erhielt, die sie überwiegend zur Finanzierung ihres Lebensstils verwendete.

Verschiedene Indizien untermauern den Verdacht, dass die Deutsche von den Betrugshandlungen ihres italienischen Freundes wusste und trotzdem Gelder für den eigenen Gebrauch verwendete. Selbst nachdem die Deutsche Kenntnis über die zivilrechtlichen Sicherungen gegen ihren Freund erlangte, erfolgten weitere Vermögensübertragungen. Auch bei ihr wurden Vermögenswerte vorläufig gesichert. Das Verfahren gegen die Freundin als potenzielle Geldwäscherin steht kurz vor dem Abschluss.

### **Sicherung von Geldern für die Steuerbehörden**

Ein deutsches Kreditinstitut erhielt über seine irische Tochter die Kenntnis über den geplanten Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung bei der irischen Tochter. Der Vertrag sollte im Rahmen einer Einmalzahlung von 900.000 Euro bespart werden. Versicherungsnehmer sollte eine 50-jährige deutsche Staatsangehörige sein. Ihr Ehemann verfügte wegen einer angeblichen Reha-Maßnahme seiner Frau über eine notarielle Vollmacht zur Unterzeichnung des Versicherungsvertrages. Das Geld für die geplante Einmalzahlung stammte angabegemäß aus einer fälligen Lebensversicherungspolice bei einer anderen deutschen Versicherungsgesellschaft. Aufgrund des aufgebauten zeitlichen Drucks durch den Ehemann sowie vorliegender Erkenntnisse über die Verstrickung des Ehepaares in ein Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung und Untreue erstattete das Kreditinstitut Geldwäscheverdachtsanzeige.

Tatsächlich stellte sich heraus, dass die Ehefrau sich nicht in einer Reha-Maßnahme, sondern aufgrund einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung und Untreue in einer Justizvollzugsanstalt befand. Auch ihr Ehemann sowie dessen Steuerberater wurden in diesem Strafverfahren zu Bewährungsstrafen verurteilt. Die Ermittlungen ergaben keinen Hinweis eines inkriminierten Ursprungs der zur Auszahlung heranstehenden Gelder aus der Lebensversicherung.

Nach Rücksprache mit den Steuerbehörden wurde dort jedoch festgestellt, dass gegen das Ehepaar ein noch vollstreckbarer Titel aus den Steuerhinterziehungen in Höhe von 1,5 Mio. Euro bestand. Durch die schnelle Kommunikation zwischen Polizei und Steuerbehörden konnte die Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung der Lebensversicherung realisiert werden, bevor das Ehepaar auf die Gelder zugreifen konnte. Im Zusammenhang mit der Erstattung der Geldwäscheverdachtsanzeige konnten so 900.000 Euro für die Steuerbehörden sichergestellt werden.

### **Verdacht der Geldwäsche und Umsatzsteuerhinterziehung**

Anlässlich einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt Rottweil ergaben sich folgende Feststellungen:  
 Ein Einzelunternehmer betreibt seit 2005 einen Handel mit (gebrauchten) Nutzfahrzeugen im süddeutschen Raum. Im Prüfungszeitraum (2006-2008) bezog er entsprechende Fahrzeuge im Inland, zum überwiegenden Teil aber aus Österreich und in Italien. Auftraggeber und Abnehmer der Fahrzeuge waren in erster Linie zwei Firmen in Russland. Die Be- bzw. Vorauszahlungen der Lieferungen erfolgten nicht direkt von den Abnehmern, sondern über andere Firmen, u. a. in England, den British Virgin Islands, Belize und Zypern. Die Höhe der Auslandsüberweisungen veranlasst, durch die beiden russischen Firmen, betrug in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt 6,0 Mio. Euro. Demgegenüber wurden Waren im Wert von 4,8 Mio. Euro geliefert. Somit fanden Überzahlungen von insgesamt 1,2 Mio. Euro statt. Der Einkauf der gehandelten Nutzfahrzeuge erfolgte innergemeinschaftlich, d. h. ohne Ausweis der Mehrwertsteuer, aber mit Erwerbsbesteuerung und gleichzeitigem Vorsteuerabzug. Der Weiterverkauf und die Lieferung wurden umsatzsteuerfrei an die o. g. Hauptabnehmer durchgeführt. Zum Nachweis der steuerfreien Ausfuhr (§ 4 Nr. 1a und § 6 Umsatzsteuergesetz) wurden Ausfuhranmeldungen, versehen mit Zollstempeln der Grenzzollstellen in Polen, Finnland, Ungarn und Lettland vorgelegt. Wegen Auffälligkeiten der Stempelabdrucke wurde eine Überprüfung auf Echtheit durchgeführt. Ein Gutachten des Zollkriminalamts in Köln ergab, dass gewisse polnische Grenz-zollstempel als falsch/gefälscht anzusehen sind. Die Existenz bzw. der tatsächliche Verbleib der Fahrzeuge (eventuell Polen) ist noch unklar. Angeordnete Durchsuchungsbeschlüsse wegen des Verdachts der Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Urkundenfälschung wurden vollzogen.

### **Potenzieller Betrug zum Nachteil von Bausparkassen**

Einem Kreditinstitut fiel im Jahr 2010 ein verdächtiges Transaktionsmuster auf. Auf Konten verschiedener Kunden wurden Bargeldeinzahlungen in Höhe von 30.000 Euro vorgenommen. Die Gelder wurden anschließend zu einer Bausparkasse transferiert. Wochen später wurde den gleichen Kunden seitens der Bausparkasse ein Betrag von 60.000 Euro überwiesen. Diese Gelder wurden zeitnah durch die Konteninhaber in bar verfügt. Dieses Muster wurde in der Folge bei verschiedenen Kreditinstituten festgestellt. Zunächst eröffnete sich für die kontoführenden Institute der Verdacht, dass inkriminierte Gelder in den Geldkreislauf geschleust werden sollen, worauf seitens der kontoführenden Banken Geldwäscheverdachtsanzeigen erstattet wurden. Die anschließenden Ermittlungen wiesen dann aber darauf hin, dass vermutlich eine beginnende Betrugsserie zum Nachteil der Bausparkassen vorliegt. Das zur Disposition liegende Modell der Bausparkasse sieht vor, dass ein Bausparvertrag sofort mit 50 % der Bausparsumme angespart wird. Durch diese Ansparung wird die Bausparsumme nach kurzer Zeit zuteilungsfähig gestellt. Einige Wochen nach dieser Einzahlung erfolgt seitens der Bausparkasse die Auszahlung des Bausparvertrages über 60.000 Euro. Die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen werden für ein Jahr ausgesetzt, erst danach müssen entsprechende Zahlungen erfolgen. Aktuell wird vermutet, dass für einige Nutzer dieses Bausparmodells das Eigenkapital von bislang unbekannt Personen zur Verfügung gestellt wurde. Nach Erhalt der Bausparsumme mussten die betreffenden Bausparer vermutlich das Eigenkapital von 30.000 Euro an den eigentlichen, bislang unbekannt Financier zurück bezahlen. Wahrscheinlich erhielt der Financier auch einen Teilbetrag der eigentlichen Kreditsumme. Hier wird davon ausgegangen, dass der eigentliche Kredit durch die zumeist finanzschwachen Bausparer nicht zurück bezahlt wird. Die Ermittlungen dauern an.

## **Potenzielle Geldwäsche durch Immobilienkäufe**

Ein baden-württembergisches Kreditinstitut erstattet im Januar 2010 Verdachtsanzeige gegen einen deutschen und einen osteuropäischen Geschäftsmann. Die beiden Personen betreiben zusammen im In- und Ausland verschiedene Gesellschaften, die in unterschiedlichen Geschäftsbereichen tätig sind. Der Verdacht der Geldwäsche gegen den deutschen Geschäftsmann entstand durch eine Vielzahl von Immobilienkäufen und deren Finanzierung.

Die Immobilien wurden immer von mindestens zwei Personen, darunter immer der deutsche Staatsangehörige, gekauft. Circa 10-20 % der Kaufsumme wurden als Eigenkapital mit eingebracht. Diese Gelder kamen regelmäßig von Firmen, die in der Mehrzahl der Fälle als Offshoregesellschaften erkannt wurden. Meist wurden die Gelder von Konten dieser Gesellschaften in der Schweiz nach Deutschland transferiert. Die laufenden Darlehensraten und Tilgungen werden über Einnahmen aus Vermietung bedient. Teilweise werden Sondertilgungen geleistet, deren Ursprung wiederum Auslandszahlungen waren. Der Deutsche ist in mehreren europäischen Ländern in den Verdacht der Geldwäsche geraten, ohne dass bislang eine konkrete Vortat ermittelt werden konnte. Die Ermittlungen wurden auf verschiedene Länder ausgeweitet.

## **Verdacht der Geldwäsche im Bereich Korruption**

Auf einem Kaufpreissammelkonto einer deutschen Immobiliengesellschaft gingen Ende 2009 über zwei osteuropäische Banken hohe sechsstellige Summen von Firmen aus England und Zypern zugunsten zweier osteuropäischer Frauen ein. Die beiden Frauen erwarben mit diesem Geld anschließend in Baden-Württemberg zwei hochwertige Wohnungen im Millionenbereich. Das kontoführende Kreditinstitut erstattete hierauf Geldwäscheverdachtsanzeige.

Kurze Zeit später erhielt das LKA Baden-Württemberg die Erkenntnis, dass gegen eine Verwandte einer der beiden Wohnungskäuferinnen in einem osteuropäischen Land wegen Korruptionsverdachts im Zusammenhang mit dem Verkauf von städtischen Grundstücken ermittelt wurde. Die Verwandte begleitete dort ein leitendes öffentliches Amt im Bereich Bauwesen. Das osteuropäische Land fragte in diesem Zusammenhang gezielt an, ob diese Person in einer baden-württembergischen Stadt hochwertige Immobilien erworben habe. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen führten zu dem Kauf einer Immobilie durch die Verwandte.

Es bestand daher der Verdacht, dass eine der beiden Käuferinnen inkriminierte Gelder ihrer Verwandten in Immobilien angelegt hat und als Geldwäscherin in Frage kommt. Seitens des osteuropäischen Staates wurde zunächst signalisiert, dass Erkenntnisse und Beweismittel zu den Vortaten den deutschen Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Später wurde durch das ermittelnde osteuropäische Land mitgeteilt, dass die Beweismittel für die Ermittlungen gegen die Verwandte der Immobilienkäuferin nicht ausreichend seien. Darüber hinaus sei der Leiter der entsprechenden Ermittlungseinheit in den Ruhestand getreten und die der Korruption verdächtige Verwandte der hiesigen Grundstückskäuferin ihres öffentlichen Postens enthoben worden. Die Geldwäscheermittlungen gegen eine der Käuferinnen der Immobilie mussten eingestellt werden.



**Terrorverdacht aufgrund Buchungsverhalten**

Ein deutsches Kreditinstitut unterhält eine Kundenverbindung zu einem 32-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Gegenüber dem Kreditinstitut gab er an, Student zu sein. Sein Einkommen belief sich auf ca. 700 Euro monatlich aus Teilzeitarbeitsverhältnissen. Auf seinem Konto fanden jedoch mehrfach Transaktionen im vierstelligen Bereich statt. Darüber hinaus wurden offensichtlich über seine Kreditkarte Kosten für verschiedene Reisen ins Ausland beglichen. Daraufhin erstattete das Kreditinstitut Geldwäscheverdachtsanzeige. Während der nachfolgenden Ermittlungen konnten weitere Konten des Pakistaners festgestellt werden. Auf diesen Konten war eine Vielzahl von Einzahlungen anderer Personen festzustellen, die weit über die finanziellen Möglichkeiten des angezeigten Pakistaners hinausgehen. Zum Teil erfolgten Auszahlungen im Ausland. Über diese Konten/Kreditkarten erfolgte die Bezahlung mehrerer Reisen mit der Bahn und dem Flugzeug ins europäische Ausland sowie mehrere Flugreisen nach Pakistan. Weitere Ermittlungen führten zu der Erkenntnis, dass der Pakistaner als „Aushilfsimam“ in einer Moschee tätig war. Der Trägerverein dieser Moschee steht im Verdacht, Kontakt zu einer als extremistisch geltenden Bewegung in Pakistan zu unterhalten. Die Ermittlungen dauern aktuell an.

### ***Banden- und gewerbsmässige Urkundenfälschung/ Geldwäsche – Fortschreibung aus 2007***

*Eine Münchner Bank erstattete 2007 eine Geldwäscheverdachtsanzeige nachdem ein 46-jähriger seit Anfang 2004 regelmäßig hohe Bargeldbeträge von monatlich ca. 2.-3.000 Euro auf das Sparbuch seiner 41-jährigen Ehefrau einbezahlt hatte. Danach wurden diese Gelder auf Konten seiner Eltern umgebucht. Umfangreiche Ermittlungen ergaben, dass der 46-jährige in großem Stil gefälschte Versicherungsbescheinigungen und Doppelkarten an zahlreiche Autohändler im gesamten süddeutschen Raum vertrieben hatte. In der Folge wurden insgesamt 25 Wohnungen in Ulm sowie den Landkreisen Alb-Donau, Neu-Ulm, Günzburg, Biberach, Böblingen, Calw und Pforzheim durchsucht.*

*Bei den Durchsuchungen konnten zehn Umzugkartons mit gefälschten Versicherungsbescheinigungen, Druckplatten, sonstiges Druckzubehör und insgesamt 142.000 Euro Bargeld beschlagnahmt werden. Parallel zu den Durchsuchungen wurden vorläufige Sicherungsmaßnahmen im Gesamtwert von ca. 2.142.000 Euro, ein Teil davon in der Schweiz und in Österreich, vollzogen. Außerdem ergingen Haftbefehle gegen den 46-jährigen Hauptverdächtigen, seine Ehefrau, seinen 65-jährigen Vater sowie drei weitere Tatverdächtige. Mittlerweile wurde der Fall vor dem Landgericht Ulm verhandelt. Für die beiden Hauptbeschuldigten gab es mehrjährige Haftstrafen. Einer der Hauptbeschuldigten verzichtete in der Hauptverhandlung auf illegal erlangte Vermögenswerte in Höhe von 1.067.920,30 Euro und Bargeld in Höhe von 130.635,70 Euro. Der Betrag von 475.949,89 Euro, der in Österreich und in der Schweiz gesichert werden konnte, soll ebenfalls noch teilweise vereinnahmt werden. Ein beschlagnahmtes Haus wurde zugunsten privater Gläubiger wieder freigegeben.*

### ***Anlagebetrug mit internationalen Bankschuldverschreibungen***

*Ein deutscher Staatsbürger warb von 2007 bis 2009 mit der Anlage von Geldern in internationale Bankschuldverschreibungen, um sogenannte „Medium Term Notes“ bei einer von ihm gegründeten Investmentgesellschaft zu erwerben. Die Anlage sollte seinen Offerten nach ohne jegliches Risiko sein und monatliche Zinserlöse zwischen sechs und acht Prozent erwirtschaften. Die Bewerbung erfolgte ohne Prospektierung oder Nachweisen zu der Geldanlage.*

*Es gelang ihm anfangs, mindestens zwölf Anleger zur Geldanlage über etwa zehn Mio. Euro zu bewegen. Im weiteren Verlauf konnten durch polizeiliche Ermittlungen Geldanlagen in einer Gesamthöhe von etwa 43 Mio. Euro festgestellt werden. Das eingesammelte Geld nutzte der Hauptverdächtige ausschließlich für eigene Zwecke. So erstand er sich eine feudale Villa an einem oberbayerischen See und leistete sich Hausmeister und mehrere hochwertige Fahrzeuge. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat gegen die Scheingesellschaft, den Hauptverdächtigen und zwei weitere Verdächtige dingliche Arreste bis zu einer Höhe von knapp 11,5 Mio. Euro erlassen. Diese konnten beim Hauptverdächtigen in Höhe von ca. 675.000 Euro in wertvolle Fahrzeuge, Schmuck und Gemälde, bei der vorgegebenen Gesellschaft in drei Immobilien im Wert von 10,6 Mio. Euro und bei einem weiteren Tatverdächtigen in Höhe von 252.000 Euro vollzogen werden. Der Rest des eingesammelten Geldes ist offenbar dem aufwändigen Lebensstil geschuldet; jedenfalls liegen zum Verbleib keine Hinweise vor.*

**Anlagebetrug**

Geldüberweisungen in Millionenhöhe auf ein Girokonto und in unmittelbarer Folge Bargeldabhebungen und Aberverfügungen in beträchtlicher Höhe waren Anlass für eine Bank, Geldwäscheverdachtsanzeige gegen eine Kundin zu erstatten.

Die sofort eingeleiteten Ermittlungen ergaben, dass eine Frau aus dem Großraum Stuttgart Geschäftsführerin einer GmbH war, deren Geschäftstätigkeit sich angeblich auf „den Erwerb von, Beteiligung an, Verwaltung von Vermögen und Vermögensanteilen, insbesondere von Stiftungen, Stiftungsanteilen“ erstreckte. Im Internet warb die Gesellschaft mit dem Slogan: „So machen Sie mit einer Stiftung Ihren Namen unsterblich und Ihr Vermögen unvergänglich!“

Zahlreiche „Stifter“ legten ihr Geld daraufhin an. Die Bank wurde misstrauisch, als ein Millionenbetrag in bar abgehoben und weiteres Geld von der GmbH auf ein Konto des – wie sich im Laufe der Ermittlungen herausstellte – schon mehrfach wegen Betrugs in Erscheinung getreten Lebensgefährten im Ausland überwiesen werden sollte. Dieser war kurz zuvor mit einem ähnlichen System und anderen Tatgenossen aufgefallen und hatte dort ebenfalls einen erheblichen Betrugsschaden verursacht. Auch gegen diese Gruppierung wurden die Ermittlungen aufgenommen. Eine dem Gesellschaftszweck entsprechende Verwendung der Gelder ist dem Ermittlungsergebnis zufolge in beiden Fällen nicht erfolgt.

Die Polizeidirektion Esslingen und die Staatsanwaltschaft Stuttgart haben umfangreiche vorläufige Sicherungsmaßnahmen eingeleitet. Es ergingen insgesamt acht dingliche Arreste gegen Privatpersonen und Gesellschaften.

Ein Großteil des betrügerisch erlangten Geldes konnte so in Form von Grundstücken, Kontoguthaben und sonstigen Wertgegenständen zugunsten der Verletzten durch schnelles Handeln von Polizei und Justiz im In- und Ausland in Höhe von ca. 3,8 Mio. Euro gesichert werden.

**Handel mit nicht zugelassenen Arzneimitteln**

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Tätergruppierung wegen Bandenhehlerei von Kfz ergaben sich Hinweise, dass zumindest einer der Tatbeteiligten offensichtlich in größerem Umfang auch mit nicht zugelassenen Arzneimitteln (Dopingmittel/ Anabolika) handeln soll. Polizeiliche Maßnahmen erharteten den Verdacht und führten zur Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungen ergaben, dass dieser Tatverdächtige mit drei Mittätern zusammen im Zeitraum von Januar bis April 2010 mindestens 588 Kilogramm nicht zugelassene Arzneimittel aus China und Bulgarien an Scheinadressen importiert und dann im Bundesgebiet gewinnbringend veräußert hat.

Der Verkauf erfolgte durch Anbieten im Internet und Zusendung nach Vorkasse über Paketdienste und sogenannte Packstationen unter Verwendung von Aliaspersonalien. Der Hauptverdächtige hat aus den Verkäufen mindestens 73.000 Euro erlangt. Bei der Durchsuchung und über Folgeermittlungen wurden bei zahlreichen Familienangehörigen erhebliche Vermögenswerte im Gesamtwert von ca. 230.000 Euro aufgefunden und auch in Vorbereitung des erweiterten Verfalls gesichert. Dies deutet darauf hin, dass in noch weit höherem Maße Anabolika verkauft wurde. Das Landgericht Ulm hat den Haupttäter nun zu vier Jahren Freiheitsentzug und zwei Mittäter zu zwei Jahren bzw. einem Jahr Freiheitsentzug –jeweils auf Bewährung– verurteilt. Die Verurteilten haben in der Hauptverhandlung auf die vorläufig gesicherten Vermögenswerte verzichtet.

## **Betrug im Zusammenhang mit Gewinnmitteilungen**

*Eine südbadische Polizeidirektion und die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim führen seit geraumer Zeit ein Ermittlungsverfahren gegen eine Vielzahl von Beschuldigten und Firmen wegen banden- und gewerbsmäßigem Betrug durch sogenannte Gewinnversprechen. Nach der Verurteilung der deutschen Staatsangehörigen im Jahre 2008 haben diese ihren Wohn- und Firmensitz nach Palma de Mallorca/Spanien verlegt und die Verbindungen in Deutschland zur erneuten Begehung der Straftaten genutzt. Hauptdrahtzieher war nun offensichtlich ein österreichischer Staatsangehöriger.*

*Hierbei wird überwiegend älteren Personen in Anrufen (Callings) oder Postzusendungen (Mailings) suggeriert, sie hätten größere Geldbeträge gewonnen, für die man sich über Mehrwertnummern registrieren lassen sollte. Zur Registrierung und Gewinnauszahlung musste eine 0900er-Nummern zum Minutenpreis von 2,99 Euro angerufen werden. Den Beschuldigten kam es alleine darauf an, die Gespräche durch den Einsatz von technischen Einrichtungen in die Länge zu ziehen und damit hohe Gebühren zu erzielen.*

*Die Anrufer wurden so bis zu 30 Minuten in der Telefonleitung gehalten. Die Telefongebühren wurden anteilig zwischen dem Netzanbieter und den Auftraggebern aufgeteilt. Durch aufwändige Finanzermittlungen konnte festgestellt werden, dass die Gewinne aus den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens über Firmen in Spanien wiederum den drei Hauptbeschuldigten zugeflossen sind. Die versprochenen Gewinne wurden nicht ausbezahlt bzw. waren nicht werthaltig.*

*In 2010 erfolgten in Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz und Spanien (Mallorca) umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen, bei denen rund 200 Polizeibeamte und mehrere Staatsanwälte eingesetzt waren. Mit Hilfe der spanischen Justiz und Polizei konnten Durchsuchungsmaßnahmen auf Mallorca und vier der fünf Festnahmen durchgeführt werden. Mittlerweile sind die in Spanien festgenommenen Hauptbeschuldigten nach Deutschland ausgeliefert worden und sitzen in Untersuchungshaft.*

*Das Amtsgericht Mannheim hat 33 dingliche Arreste in Höhe von ca. 15 Mio. Euro erlassen.*

*Grundstücke und Bankkonten von Privatpersonen und Firmen konnten umfangreich gesichert werden, darunter auch in Spanien.*

### **Banden- und gewerbsmässige Zuhälterei und Menschenhandel**

Im Rotlichtmilieu im Raum Schwarzwald etablierte sich in den zurückliegenden Jahren eine Gruppierung um einen Bosnier, der die Türstehervereinigung „United Tribuns“ aufbaute. Diese sollte sowohl als Schutztruppe wie auch zur Machtdemonstration gegenüber rivalisierenden Gruppierungen auftreten. Anlass für strafrechtliche Ermittlungen war der luxuriöse Lebensstil des Beschuldigten und seiner Gruppierung, ohne tatsächlich legale Einkünfte zu haben. So wurde 2006 ein Geldwäscheverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Kaufs eines bar bezahlten Ferrari eingeleitet. Dieser war auf einen Strohmännchen zugelassen. Verdeckte Maßnahmen erbrachten sodann umfassende Erkenntnisse, dass in zwei Bordellen, die von der Bande betrieben wurden und auch in deren Eigentum standen (Strohmännchenverhältnisse), sowie auch in anderen Bordellen im süddeutschen Raum eine Vielzahl von Prostituierten über mehrere Jahre zur Ausübung und Fortführung der Prostitution gezwungen wurden. Ein Teil der Prostituierten war unter 21 Jahre alt. Innerhalb der Bande war eine festgelegte Arbeitsteilung festzustellen. So waren unterschiedliche Personen zur Anwerbung junger Frauen, für Finanzen, für Fahrzeugbeschaffungen und auch für die Abwicklung in den Bordellen zuständig. Gegen die Gruppierung konnten im Jahr 2009 insgesamt fünf Haftbefehle, 32 Durchsuchungsbeschlüsse, elf dingliche Arreste in einer Gesamthöhe von 4.889.000 Euro und 24 Forderungspfändungen vollzogen werden, ferner drei Eintragungen in Grundbücher und die Pfändung einer Vielzahl von Sachwerten (hochwertige Fahrzeuge, Bargeld und Schmuck). Die Gesamtsumme der gesicherten Vermögenswerte beläuft sich auf ca. 1,3 Mio. Euro. Zwei Hauptbeschuldigte konnten sich vor ihrer Festnahme nach Bosnien absetzen. Rechtshilfeersuchen in Bosnien zur Festnahme der Flüchtigen und Sicherung von Vermögen (Immobilienbesitz) scheiterten bislang. 2010 erfolgte die Hauptverhandlung mit einer Verurteilung gegen fünf von sieben Tätern. Es wurden mehrjährige Freiheitsstrafen verhängt.

Zwei Verurteilte verpflichteten sich zur Zahlung von jeweils 50.000 Euro an die geschädigten Frauen, drei Verurteilte verzichteten auf die bei ihnen beschlagnahmten Vermögenswerte. In der Folge wurden noch weitere drei Personen zu Bewährungsstrafen verurteilt und in einem angeschlossenen Steuerstrafverfahren 250.000 Euro Steuernachzahlung verfügt. Die Prostituierten wurden über die gesicherten Vermögenswerte benachrichtigt und können nun ihre Rechtsansprüche zivilrechtlich durchsetzen. Die Voraussetzungen dafür wurden durch die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen geschaffen. Beim flüchtigen Haupttäter wird die Fortdauer der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gem. § 111i Abs. 2 ff StPO angedacht.



## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Telefon 0711 5401-2020 und -2021

Fax 0711 5401-2025

E-Mail [stuttgart.lka.oe@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.lka.oe@polizei.bwl.de)

2010